

Titel:

Rückforderung von Verlusten aus verbotenem Glücksspiel

Normenketten:

BGB § 134, § 817 S. 2

GlüStV § 4 Abs. 4

Leitsätze:

1. § 4 Abs. 4 GlüStV stellt ein Verbotsgesetz iSv § 134 BGB dar. (Rn. 40) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Rückforderung von Glücksspielverlusten ist jedenfalls dann nicht gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, wenn die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Online-Glücksspiel-Anbieterin nicht nachgewiesen hat, dass der Spieler in subjektiver Hinsicht vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit zumindest leichtfertig verschlossen hat. (Rn. 43) (redaktioneller Leitsatz)
3. Es ist geboten, die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB in solchen Fällen nicht eingreifen zu lassen, in denen ein Ausschluss der Rückforderung nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar wäre. So würde die Intention des Verbotsgesetzes (§ 4 Abs. 4 GlüStV) untergraben, wenn man davon ausginge, von einem Spieler getätigte Einsätze wären gem. § 817 S. 2 BGB kondiktionsfest und verblieben dauerhaft beim Anbieter des verbotenen Glücksspiels. (Rn. 45) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Glücksspielverbot, Konditionssperre, Verbotsgesetz, Sittenwidrigkeit

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 168.092,09 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.04.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt 94%, die Klägerin trägt 6% der Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

1

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche aus behauptet abgetretenem Recht auf Rückzahlung von Verlusten aus Online-Glücksspielen geltend.

2

Die Beklagte ist eine Anbieterin von Online-Glücksspielen mit Unternehmenssitz in Malta. Im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 13.01.2023 bot die Beklagte auf der ...-Plattform virtuelle Automaten Spiele sowie Online-Poker an. Seit dem 19. April 2023 ist die Beklagte nicht mehr Anbieterin der deutschen ...-Plattform.

3

Über eine Glücksspiellizenz für das Bundesland Bayern, in welchem der Zeuge ... (nachfolgend: der Zedent) wohnt, verfügte die Beklagte im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Spieleinsätze nicht.

4

Der Zedent unterhielt seit dem 07.11.2005 ein Nutzerkonto bei der Beklagten. Er nahm vom 01.03.2013 bis zum 13.01.2023 über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten <https://...eu/de> aus an Online-Glücksspielen (Casinospielen) teil. Sportwetten tätigte der Zedent nicht.

5

Mit der Klageschrift vom 27.02.2023 erklärte die Klägerin namens und im Auftrag des Zedenten den Widerruf der streitgegenständlichen Spielverträge.

6

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Spieleinsätze, die bis einschließlich 31.12.2019 getätigt wurden.

7

Die Klägerin behauptet im Wesentlichen, der Zedent habe mit Abtretungsvertrag vom 20.01.2023 sämtliche Erstattungsansprüche und Schadensersatzansprüche, die ihm im Zusammenhang mit der Nutzung des illegalen Glücksspielangebots der Beklagten entstanden seien, an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin habe die Abtretung angenommen.

8

Der Zedent habe als Verbraucher im Sinne des Art. 15 Abs. 1 EuGVVO von seiner Wohnung, ..., aus an Online-Glücksspielen (Casinospielen) teilgenommen. Er habe zu keinem Zeitpunkt von Schleswig Holstein oder außerhalb Deutschlands aus an den hier streitgegenständlichen Online-Glücksspielen teilgenommen. Der Zedent habe dabei angenommen, dass die von der Beklagten in Deutschland angebotenen Casinospiele gesetzlich erlaubt gewesen seien. Erst durch das Angebot der Klagepartei in der zweiten Januarhälfte 2023, die Forderungen des Zedenten zu erwerben, habe dieser erfahren, dass die von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele am Wohnort des Zedenten in Deutschland gesetzlich verboten seien.

9

Die Zahlungen des Zedenten an die Beklagte sei jeweils über den PC oder die mobile Webseite des Smartphones des Zedenten in dessen oben genannter Wohnung erfolgt. Die Abbuchungen seien sodann über das in Deutschland geführte Girokonto und Kreditkartenkonto des Zedenten erfolgt. Der von Seiten des Zedenten erlittene Schaden sei somit am Wohnort des Zedenten eingetreten.

10

Insgesamt habe der Zedent einen Betrag in Höhe von 168.092,09 € bei der Beklagten verspielt, denn Einzahlungen in Höhe von 178.381,48 € hätten nur Auszahlungen in Höhe von 10.289,39 € gegenüber gestanden. Für die Einzelheiten der jeweiligen Transaktionen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Schriftsatz vom 20.06.2023 (Bl. 178-208 d.A.) Bezug genommen.

11

Die Klägerin meint, ihr stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der Verluste aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag Bayern sowie § 284 StGB zu.

12

Gem. § 4 abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag Bayern sei das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Der Rahmenvertrag und die Spielverträge zwischen dem Zedenten und der Beklagten seien daher nichtig. Die vom Zedenten geleisteten Spieleinsätze seien daher ohne Rechtsgrund geleistet worden.

13

Die Klägerin b e a n t r a g t zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von € 168.092,09 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

14

Die Beklagte b e a n t r a g t,

Klageabweisung.

15

Die Beklagte behauptet im Kern, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Sie bestreitet, dass die als Anlage K1 als Scan vorgelegte Abtretungsvereinbarung mit der Urschrift übereinstimme und, dass die Unterschriften

auf der Abtretungsvereinbarung, sollten diese im Original vorgelegt werden, echt seien. Die Beklagte bestreitet des Weiteren, dass es sich bei der Klägerin um einen registrierten Inkoassodienstleister im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt.

16

Die Beklagte trägt vor, dass der Zedent im Zuge der Kontoeröffnung in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Endnutzer-Lizenzvereinbarung (Zif. 1.2) darüber informiert worden sei, dass die Glücksspielangebote der Beklagten nur in Jurisdiktionen genutzt werden dürften, in denen die Teilnahme an diesen Angeboten erlaubt sei. Nach der Endnutzer-Lizenzvereinbarung habe es in der Verantwortung des Nutzers gelegen, sich diesbezüglich kundig zu machen (Anlage B 14). Die Beklagte habe niemals öffentlich behauptet über eine deutsche Online-Casinolizenz außerhalb des Bundeslands Schleswig-Holstein bzw. für die anderen Bundesländer zu verfügen.

17

Die Beklagte behauptet, dass der Klägerin Fehler bei der Berechnung des behaupteten Schadens entstanden seien, da sie Verschiebungen zwischen den verschiedenen Währungsguthaben nicht berücksichtigt habe. Außerdem wären der Beklagten die Spielverluste des Zedenten nur zu einem ganz geringen Teil zugeflossen bzw. bei dieser verblieben. Die bloße Höhe der Ein- und Auszahlungen lasse hingegen keinen Rückschluss auf die Höhe der Bereicherung der Beklagten zu. Bei der Teilnahme an Online-Pokerspielen fließe der Beklagten lediglich der Rake zu. Der restliche Teil der Einsätze fließe in den Gewinnpot und aus diesem unmittelbar an den Gewinner des jeweiligen Pokerspiels. Der Spieler müsse sich insoweit an den Gewinner des jeweiligen Pokerspiels halten.

18

Die Beklagte meint, ihr stünde ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Zedenten aus culpa in contrahendo zu, da dieser sich trotz dieses ausdrücklichen Hinweises nicht über die Rechtslage am Ort der Nutzung des Glücksspielangebotes der Beklagten informiert habe. Sie erklärt in ihrem Schriftsatz vom 27.06.2023 die Aufrechung mit diesen Schadensersatzansprüchen (Bl. 339 d.A.).

19

Die Beklagte meint zudem, dass auf das Rechtsverhältnis maltesisches Rechts anzuwenden sei aufgrund der in Ziff. 14 der Endnutzer-Lizenzvereinbarung (Anlage B 14) enthaltenen Rechtswahlklausel, welche für Streitigkeiten, die nicht Verbraucher betreffen, die Anwendung maltesischen Rechts vorsehe.

20

Die Beklagte meint, dass das in § 4 GlStV a.F. bzw. GlStV 2012 geltende kategorische Verbot von Online-Casinospielen, virtuellen Spielautomaten und Online-Poker mit der Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV unvereinbar sei.

21

Im Übrigen und ergänzend wird wegen des Parteivorbringens Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich aller Anlagen. Wegen der Einzelheiten des mündlichen Vorbringens wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen ... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 23.11.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

22

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

A.

23

Die Klage ist zulässig.

24

I. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Schweinfurt folgt aus Art. 7 Nr. 1 a) EuGVVO. Danach kann eine Person, die ihren (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des

Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

25

Vertraglicher Natur sind auch Ansprüche auf Erstattung rechtsgrundlos auf einen unwirksamen Vertrag bezahlter Beträge (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 6 m.w.N.). Art. 7 Nr. 1 EuGVVO bezieht sich auf diejenige (Haupt-)Pflicht, die den Gegenstand der Klage bildet, nicht aber auf jede beliebige, sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 35). Unter Berücksichtigung dessen, dass die Pflicht des Zedenten zur Einzahlung der jeweiligen Spieleinsätze nach dem hier maßgeblichen deutschen materiellen Recht (s.u.) an dessen Wohnsitz zu erfüllen war, liegt der Erfüllungsort des Bereicherungsanspruchs in Deutschland (s. auch LG Essen, Versäumnisurteil v. 25.5.2023 – 6 O 324/22, BeckRS 2023, 13448).

26

Aus der in der Endnutzer-Lizenzvereinbarung enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung der Beklagten, welche die Zuständigkeit maltesischer Gerichte vorsieht, ergibt sich nichts anderes. Die Gerichtsstandsklausel ist unwirksam, weil eine solche Klausel, die in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher, nämlich dem Spielenden, und einem Gewerbetreibenden, nämlich dem Betreiber der Online-Glücksspiele, enthalten ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, und die dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Betreibergesellschaft befindet, eine ausschließliche Zuständigkeit zuweist, als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehen ist (LG Frankfurt a. M., Urt. v. 21.12.2022 – 2-13 O 258/21, BeckRS 2022, 38158 unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 18.11.2020, C-519/19; LG Hannover, LG Hannover Urt. v. 18.9.2023 – 18 O 14/23, BeckRS 2023, 25483; LG Essen, a.a.O.). Bei dem Zedenten handelt es sich um einen Verbraucher. Anhaltspunkte dafür, dass dieser das Glücksspiel zu gewerblichen Zwecken betrieb, ergeben sich für das Gericht nicht.

27

II. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

B.

28

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

29

I. Nach Art. 6 Abs. 1 lit b Rom-I-VO ist vorliegend deutsches Recht anwendbar, da der Zedent in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in seiner Eigenschaft als Verbraucher an den Onlineglücksspielen der Beklagten teilgenommen hat und die Beklagte ihre Tätigkeit zumindest auch auf Deutschland ausgerichtet hat (wie hier OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.04.2022, Az. 23 U 55/21 = BeckRS 2022, 12872 m.w.N.; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022, Az. 10 U 736/22O, OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, Az. 19 U 51/22 = BeckRS 2022, 37044).

30

Die in der Endnutzer-Lizenzvereinbarung enthaltene Rechtswahlklausel zugunsten maltesischen Rechts ist unwirksam, da sie intransparent ist. Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom-I-VO darf die Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

31

Gemessen an § 307 BGB ist die vorliegende Rechtswahlklausel als unangemessene Benachteiligung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot anzusehen, da sich aus ihr nicht klar und verständlich ergibt, welche Rechtsvorschriften tatsächlich Anwendung finden. Insbesondere fehlt ein Hinweis darauf, dass der Verbraucher durch die Rechtswahl nicht den Schutz der zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts verlieren kann (vgl. EuGH, Urteil vom 28.07.2016, C-191/15; BGH MMR 2013, 501).

32

II. 1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 8.595,67 € gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 398 BGB.

33

a) Die Abtretung ist wirksam erfolgt. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Abtretung durch den Zedenten an die Klägerin erfolgte. Die Klägerin hat eine entsprechende Abtretungsvereinbarung als Anlage K 1 vorgelegt. Der Zedent ... hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung glaubhaft versichert, dass er seine Forderungen gegenüber der Beklagten an die Klägerin abgetreten habe. Auf Vorhalt der Anlage K 1 hat er bestätigt, dass es sich um seine Unterschrift auf dem Abtretungsvertrag handle.

34

Die Abtretung ist auch nicht gem. § 3 RDG iVm § 134 BGB nichtig. Die Einziehung einer abgetretenen Forderung auf fremde Rechnung (Inkassoession) soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 30.11.2006 unter Erlaubnisvorbehalt stehen, weil hier nur die formale Forderungsinhaberschaft auf den Einziehenden übertragen wird, die Einziehung aber weiterhin auf Risiko und Rechnung des Zedenten erfolgt und die Forderung für den Zessionar wirtschaftlich fremd bleibt (BT-Drs. 16/3655, 36 [48]). Sie ist von den Fällen des Forderungskaufs abzugrenzen, „bei denen ein endgültiger Forderungserwerb stattfindet und das Risiko des Forderungsausfalls auf den Erwerber übergeht“ (BT-Drs. 16/3655, 36 [48]), so dass die Einziehung auf eigene Rechnung erfolgt (BGH NJW 2014, 847). Entscheidend ist insoweit, ob die Forderung einerseits endgültig auf den Erwerber übertragen wird und dieser andererseits insbesondere das Bonitätsrisiko, das heißt das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung, übernimmt (BGH, a.a.O.). Aus dem Vertragstext des Abtretungs- und Forderungskaufvertrags (Anlage K 1) geht hervor, dass der Klägerin die Forderungen nicht allein zur Einziehung, sondern zur endgültigen wirtschaftlichen Verwertung im eigenen wirtschaftlichen Interesse übertragen wurden.

35

Das wirtschaftliche Risiko der Betreibung wird ausweislich des Vertragstextes auf die Klägerin übertragen.

36

b) Die Beklagte hat durch auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Spielverträgen abzielenden Leistungen des Zedenten insgesamt einen Geldbetrag in Höhe von 168.092,09 € erlangt. Soweit die Beklagte die Höhe der eingeklagten Verluste pauschal bestreitet, ist dies unbeachtlich, zumal die geltend gemachten Verluste auf Grundlage der von der Beklagten selbst übermittelten Daten dargestellt werden. Soweit die Beklagte geltend macht, bei Pokerspielen wäre keine Leistung an sie, sondern nur zwischen den Spielpartnern erfolgt und lediglich der Rake fließe ihr zu, kann sie hiermit nicht durchdringen. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreichung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (so OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044). Eine Berufung auf Entreichung ist der Beklagten jedoch gem. § 818 Abs. 4 i.V.m. § 819 Abs. 2 BGB verwehrt.

37

c) Die Leistungen erfolgten ohne Rechtsgrund, weil die zwischen dem Zedenten und der Beklagten abgeschlossenen Spielverträge jeweils wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV gem. § 134 BGB nichtig waren.

38

Gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV in seiner aktuellen Fassung darf eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet nur für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker erteilt werden; im Übrigen sind das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. In der bis zum 30.06.2021 gültigen alten Fassung der Vorschrift war ein Totalverbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet vorgesehen.

39

Der Zedent hat vorliegend an Glücksspielen im Sinne dieser Vorschrift teilgenommen, ohne dass die Beklagte über eine Glücksspiellizenz für das Bundesland Bayern verfügte. Das Gericht geht auch davon aus, dass der Beklagte die Spiele und Zahlvorgänge weder aus dem Ausland noch aus Schleswig-Holstein heraus tätigte. Der Zeuge ... hat insoweit glaubhaft angegeben, dass er meist von zu Hause in ... aus

gespielt habe. Er habe auch manchmal innerhalb Deutschlands aus vom Hotel gespielt. Er wüsste nicht, dass er vom Ausland oder von Schleswig-Holstein aus gespielt hätte. Die Zahlungen habe er immer unmittelbar vor dem Spiel getätigt, in der Regel per Kreditkarte, später dann auch über Paypal. Sofern die Beklagte sich darauf beruft, dass die Login-Historie des Zedenten Logins von unterschiedlichen Orten, auch aus dem Ausland, zeige, weist sie selbst darauf hin, dass der Login-Ort keine finalen Rückschlüsse darauf zulasse, von wo aus der Spieler Einzahlungen und Spielvorgänge getätigt hat, da beispielsweise durch die Nutzung von VPN-Clients die Ortsangabe vom tatsächlichen Aufenthaltsort des Spielers abweichen könne.

40

§ 4 Abs. 4 GlüStV stellt ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB dar (vgl. OLG Frankfurt a.M., OLG Dresden, OLG Köln, jeweils a.a.O.; OLG München, Hinweisbeschluss vom 04.08.2022, Az. 18 U 538/22 = BeckRS 2022, 29939 m.w.N.).

41

Die Regelung verstößt – auch in seiner alten Fassung – nicht gegen Art. 56 AEUV oder sonstiges Unionsrecht; vielmehr ist die mit ihr verbundene Einschränkung der durch Art. 56 AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet gewesen ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (OLG Frankfurt a.M. unter Hinweis auf BverwG, NVwZ 2018, 895 und BGH, Beschluss vom 22.07.2021, Az. I ZR 199/20 = BeckRS 2021, 21504; ebenso OLG München, OLG Dresden, OLG Köln, jeweils a.a.O.).

42

d) Die Rückforderung der geleisteten Spielbeträge ist auch nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

43

aa) Die Rückforderung der Glücksspielverluste ist jedenfalls dann nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Online-Glücksspiel-Anbieterin nicht nachgewiesen hat, dass der Spieler in subjektiver Hinsicht vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit zumindest leichtfertig verschlossen hat (OLG München, Beschluss vom 20.09.2022, Az. 18 U 538/22 = BeckRS 2022, 30008; OLG Frankfurt a.M., OLG Dresden, jeweils a.a.O.).

44

Der Zedent hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung ausgeführt, dass es ihm nicht bekannt gewesen sei, dass es nicht erlaubt ist, an den Spielen teilzunehmen. Er habe aus den Medien oder der Werbung nicht entnommen, dass solche Spiele online in Deutschland nicht erlaubt seien. Es sei vielmehr das Gegenteil der Fall gewesen. Online seien Werbung und Banner für Onlinespiele allgegenwärtig. Später habe er mal was wahrgenommen von Schleswig-Holstein, dass es dort erlaubt sein soll. Das habe er aber nicht so bewusst weiter verfolgt, da das ja ein anderes Bundesland sei. Er habe aus dem Umstand, dass er gehört habe, dass es in Schleswig-Holstein erlaubt sei, nicht irgendwelche Rückschlüsse gezogen, dass es vielleicht in anderen Teilen Deutschlands nicht erlaubt sein könnte. Die vielen Jahrzehnte, die er gespielt habe, sei es immer so gewesen, dass alle Zahlvorgänge problemlos möglich gewesen seien von Deutschland aus. Auch die Auftritte der Firmen seien so gewesen, dass man sich von Deutschland aus anmelden, von Deutschland aus spielen habe können. Für ihn sei das alles legal gewesen. Für ihre gegenteilige Behauptung ist die Beklagte beweisfällig geblieben. Allein aus dem Umstand, dass Online-Glücksspiel in Schleswig-Holstein erlaubt ist, kann im Umkehrschluss nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass es in allen weiteren deutschen Bundesländern verboten ist. Zumal der Zedent die Unkompliziertheit schilderte, mit der er seit Jahren von Deutschland aus gespielt habe. Ihr Verweis auf die mediale Berichterstattung genügt nicht, weil nicht feststeht, dass der Zedent diese tatsächlich zur Kenntnis genommen hatte (wie hier etwa auch OLG Dresden, a.a.O.). Die Beklagte hat damit allenfalls einen fahrlässigen Verstoß behauptet (vgl. OLG Braunschweig Ur. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622).

45

bb) Darüber hinaus ist es geboten, die Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB in solchen Fällen nicht eingreifen zu lassen, in denen ein Ausschluss der Rückforderung nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar wäre. So liegt der Fall hier, weil die Intention des Verbotsgesetzes (§ 4 Abs. 4 GlüStV) untergraben würde, wenn man davon ausginge, von einem Spieler getätigte Einsätze wären gem.

§ 817 Satz 2 BGB konditionfest und verblieben dauerhaft beim Anbieter des verbotenen Glücksspiels (OLG München, a.a.O.; ebenso OLG Köln, OLG Dresden, jeweils a.a.O. und m.w.N.).

46

e) Ein Anspruch der Klägerin scheidet auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aus. Denn die Beklagte ist im Hinblick auf ihr eigenes gesetzwidriges Handeln – jedenfalls im Verhältnis zu ihrem Kunden – bereits nicht vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Köln, OLG Frankfurt a.M., jeweils a.a.O und m.w.N.).

47

f) Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen. Abgesehen davon, dass die Aufrechnungsforderung nicht hinreichend konkretisiert wurde, geht das Gericht davon aus, dass ein Anspruch der Beklagten gegen den Zedenten aus cic nicht besteht. Die Bestimmung aus der Endnutzer-Lizenzvereinbarung, auf welche sich die Beklagte beruft, nach der es dem Spieler obliegt, sich darüber zu informieren, ob der Zugriff auf die Sites rechtswidrig ist oder nicht, da die Beklagte hierzu nicht in der Lage ist, ist unwirksam, da sie den als Verbraucher spielenden Nutzer im Verhältnis zum gewerblich tätigen Anbieter von Glücksspielen unangemessen benachteiligt.

48

g) Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht verjährt, soweit er die Spieleinsätze betrifft, die bis einschließlich 31.12.2019 getätigt wurden. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Insoweit kommt es vorliegend auf den Zeitpunkt an, zu dem der Antragsteller Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels erlangt hat (OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 13/21, BeckRS 2021, 37639).

49

Nach dem Vortrag der Klägerin hatte der Zedent zunächst keine Kenntnis von der Illegalität des Glücksspiels und hat hiervon erst erfahren als die Klägerin ihm im Januar 2023 anbot, die Forderungen abzukaufen. Soweit die Beklagte gegenteiliges vorträgt, ist sie hierfür beweisfällig geblieben. Soweit ihr Vortrag ein fahrlässiges Handeln des Zedenten begründen würde, kann jedoch angesichts dessen, dass der Zedent die Leichtigkeit und Unkompliziertheit schilderte, mit der er über Jahre hinweg aus Deutschland aus online spielen konnte, ein grob fahrlässiges Handeln nicht begründet werden.

50

2. Es kann für die vorliegende Entscheidung dahinstehen, ob die Klägerin den geltend gemachten Rückzahlungsanspruch auch aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 4 GlÜStV, § 284 StGB oder aus §§ 826, 31 BGB herleiten kann.

51

3. Der Zinsanspruch besteht gemäß §§ 291, 288 BGB seit 04.04.2023, da die Klage der Beklagten am 03.04.2023 zugestellt wurde.

C.

52

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 269 Abs. 3 S. 2, 92 Abs. 1 ZPO i.V.m. der Mehrkostenmethode (OLG Schleswig Beschluss vom 03.09.2007, 1 W 37/07, BeckRS 2008, 2363).

53

Die Differenz zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den fiktiven Gesamtkosten beträgt nicht mehr als 6% der tatsächlich angefallenen Kosten.

54

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 Sätze 1 und 2, 711 ZPO.

D.

55

Der Streitwert wurde gemäß §§ 48, 63 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO festgesetzt.